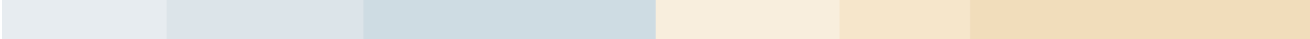




Familien- und Unterhaltszulagen

Merkblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Familienzulagen	3
2.1 Ansprechpersonen für die Familienzulagen	4
3. Interkantonale Differenzzulage	4
4. Unterhaltszulagen	4
4.1 Ansprechpersonen für die Unterhaltszulagen	5
5. Beantragung von Familien- und Unterhaltszulagen.....	5
6. Wohnsitz in Deutschland/Bezug von deutschem Kindergeld	6
7. Wohnsitz in Frankreich/Bezug von französischem Kindergeld	6
8. Auszahlung der Familien- und Unterhaltszulagen	6
9. Unbezahlter Urlaub	7
9.1 Familienzulagen	7
9.2 Unterhaltszulagen	7
10. Überprüfung des Anspruches.....	7
11. Mitteilung von Änderungen.....	7
12. Verjährungsfrist.....	8



Dieses Merkblatt gilt für alle Mitarbeitenden der Departemente und Betriebe (BVB) und vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung der Einzelfälle sind ausschliesslich die untenstehenden gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Unterlagen zu den gesetzlichen Grundlagen können in der kantonalen oder bundesweiten Gesetzessammlung heruntergeladen werden.

SR 836.2	Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006
SG 164.100	Lohngesetz vom 18. Januar 1995
SG 164.340	Verordnung über die Ausrichtung von Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 11. November 2008
SG 820.100	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 4. Juni 2008

2. Familienzulagen

Die gesetzlichen Familienzulagen sind bundesrechtlich geregelt und umfassen die Kinder- sowie Ausbildungszulagen. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter von Basel-Stadt haben Sie Anspruch auf Familienzulagen für Ihre Kinder, sofern Sie einen AHV-pflichtigen Jahreslohn von mindestens 7'560 Franken erzielen. Wenn beide Elternteile oder Stiefelternteile erwerbstätig sind, legt das Gesetz fest, wer die Familienzulagen erhält. Der Anspruch auf Familienzulagen wird durch die Ausgleichskasse festgelegt.

Die **Kinderzulage** im Kanton Basel-Stadt beträgt 275 Franken pro Monat. Der Anspruch beginnt mit dem Geburtsmonat des Kindes und endet am Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei erwerbsunfähigen Kindern endet der Anspruch am Ende des Monats, in dem das Kind das 20. Altersjahr vollendet.

Die **Ausbildungszulage** im Kanton Basel-Stadt für Kinder in Ausbildung beträgt 325 Franken pro Monat. Der Nachweis des Anspruchs muss jährlich oder halbjährlich durch eine Ausbildungs- bzw. Schulbestätigung erbracht werden. Für Kinder in Ausbildung wird ab dem 16. Altersjahr die Ausbildungszulage (anstatt der niedrigeren Kinderzulage) ausbezahlt. Seit August 2020 besteht auch bei nachobligatorischen Ausbildungen ein Anspruch auf die Ausbildungszulage, wenn das Kind das 15. Altersjahr vollendet und die **obligatorische Schulzeit abgeschlossen** hat. Der Anspruch endet am Ende des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, jedoch spätestens mit dem 25. Altersjahr.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Bruttoeinkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als 30'240 Franken; angerechnet werden das Einkommen aus Erwerbstätigkeit sowie IV-Taggelder.

Familienzulagen in Höhe von 275 Franken (Kinderzulage) bzw. 325 Franken (Ausbildungszulagen) werden nur in voller Höhe ausgezahlt, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Bei Ein- und Austritt während des Monats wird die Zulage entsprechend der Anstellung angepasst.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen.

2.1 Ansprechpersonen für die Familienzulagen

Bei Fragen zu bestehenden Kinder- und Ausbildungszulagen wenden Sie sich bitte an die Ausgleichskasse Basel-Stadt unter der Telefonnummer 061 685 22 25 oder per E-Mail an info@ak-bs.ch.

3. Interkantonale Differenzzulage

Der Kanton Basel-Stadt richtet im Vergleich zu den umliegenden Kantonen höhere Familienzulagen aus. Zweitanspruchsberechtigte Mitarbeitende haben die Möglichkeit, eine sogenannte „interkantonale Differenzzulage“ zu beantragen, indem sie das Anmeldeformular «Familienzulagen für Arbeitnehmende» ausfüllen.

Damit Sie Ihren Anspruch geltend machen können, müssen folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- Sie verdienen mehr als Fr. 630 Franken pro Monat bzw. 7'560 Franken pro Jahr (AHV-pflichtig).
- der andere Elternteil ist ausserhalb des Kantons Basel-Stadt für den Bezug der Familienzulagen erstanspruchsberechtigt und die Höhe der bezogenen Kinder- und Ausbildungszulagen übersteigt den Betrag des Kantons Basel-Stadt nicht.

Bei Mehrfachanstellungen müssen zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer «interkantonalen Differenzzulage» erfüllt werden. Bei Fragen im Zusammenhang mit Mehrfachanstellungen wenden Sie sich bitte an die Ausgleichskasse Basel-Stadt (Tel. 061 685 22 25).

Beispiel einer „interkantonalen Differenzzulage“:

- Eine Familie mit einem Kind (< 16 Jahre) lebt im Kanton Basel-Landschaft.
- Die Kindsmutter arbeitet im Wohnkanton des Kindes, der Kindsvater im Kanton Basel-Stadt.
- Die Kindsmutter ist erstanspruchsberechtigt und bezieht die gesetzlichen Familienzulagen im Kanton Basel-Landschaft, da Sie im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet.
- Die bezogene Kinderzulage im Kanton Basel-Landschaft beträgt 215 Franken pro Monat.
- Der Kindsvater (zweitanspruchsberechtigter Elternteil) kann eine „interkantonale Differenzzulage“ von 60 Franken pro Monat beantragen.
- Als Familie haben Sie einen Gesamtanspruch von 275 Franken. Die Auszahlung wird jedoch aufgeteilt: 215 Franken erhält die Kindsmutter von ihrem Arbeitgeber und der Kindsvater erhält 60 Franken von seinem Arbeitgeber.

4. Unterhaltszulagen

Die Unterhaltszulage ist eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers „Kanton Basel-Stadt“. Die Auszahlung der Familien- und Unterhaltszulagen erfolgt 12-mal jährlich mit dem Monatslohn.

Der Anspruch auf eine Unterhaltszulage entsteht mit dem Anspruch auf Familienzulagen. Ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes lediglich zweitanspruchsberechtigt, so besteht möglicherweise ein Anspruch auf die Differenzzahlung der Unterhaltszulage.

Bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% wird die volle Unterhaltszulage ausgerichtet, während sie bei einem geringeren Pensum anteilig gekürzt wird. Für Alleinerziehende liegt diese Grenze bei einem Beschäftigungsgrad von 25 %.

Erhält der andere Eltern- oder Stiefelternteil von seinem Arbeitgeber zusätzliche Zulagen (z.B. überobligatorische Familien-, Unterhalts- oder Haushaltszulagen), werden diese Leistungen an der Unterhaltszulage des Arbeitgebers Basel-Stadt abgezogen. In jedem Fall ist ein Nachweis zu erbringen, ob und in welcher Höhe der andere Elternteil solche Zulagen bezieht.

Höhe der Unterhaltszulage	Franken / pro Monat
Bei einer Familienzulage bzw. zu unterstützenden verwandten Person	440.75
Bei zwei Familienzulagen bzw. zu unterstützenden verwandten Person	538.75
Bei drei Familienzulagen bzw. zu unterstützenden verwandten Person	576.50
Bei vier und mehr Familienzulagen bzw. zu unterstützenden verwandten Person	606.75

4.1 Ansprechpersonen für die Unterhaltszulagen

Bei Fragen zu bestehenden Unterhaltszulagen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden des Dienstleistungszentrums. Sie erreichen uns von Montag bis Freitag zwischen 08:00-12.00 Uhr und 13:30-17:00 Uhr unter Tel. 061 267 99 71 oder per Mail an familienzulagen@bs.ch.

5. Beantragung von Familien- und Unterhaltszulagen

Bei Stellenantritt oder der Geburt eines Kindes muss das Anmeldeformular „Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende“ vollständig ausgefüllt, von allen Elternteilen unterzeichnet und zusammen mit allen gemäss Ziffer 7 des Formulars erforderlichen Unterlagen an das Dienstleistungszentrum eingereicht werden. Die Anmeldung dient sowohl als Antrag für die Familienzulagen als auch für die Unterhaltszulagen und muss wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Nicht vollständige Anmeldeunterlagen werden retourniert.

Kinder, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder älter als 25 Jahre sind, müssen gemäss Ziff. 5 des Anmeldeformulars nicht aufgeführt werden. Alle anderen Kinder – unabhängig davon, ob es sich um leibliche, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder handelt – sind immer aufzuführen.

Das Formular „Arbeitgeberbestätigung“ ist erforderlich, wenn der andere Eltern- oder Stiefelternteil erwerbstätig (in Anstellung oder Selbständigerwerb.) ist oder Sie selbst bei einem weiteren Arbeitgeber angestellt sind. Dieses Formular ist zwingend notwendig, um Ihren Anspruch auf Unterhaltszulagen zu überprüfen.

Die Formulare stehen im Intranet zur Verfügung oder können bei Ihrer Personalabteilung bzw. beim Dienstleistungszentrum angefordert werden. Bitte reichen Sie die vollständigen Anmeldeunterlagen beim Dienstleistungszentrum ein:

Per Post:

Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt
Human Resources Basel-Stadt
Dienstleistungszentrum
Spiegelgasse 4, Postfach
4001 Basel

Per E-Mail:

familienzulagen@bs.ch

6. Wohnsitz in Deutschland/Bezug von deutschem Kindergeld

Bei der Erstanmeldung für Familien- und Unterhaltszulagen benötigen wir ein vollständiges Anmelde-dossier sowie eine Bestätigung der Familienkasse in Deutschland. Für Kinder unter 3 Jahren ist zusätzlich eine Bescheinigung von beiden Elternteilen über den Bezug von Elterngeld erforderlich. Für Kinder ab dem 16. Altersjahr ist bei Schul- bzw. Semesterbeginn ein Schul- oder Ausbildungsnachweis unaufgefordert einzureichen.

Ist der andere Eltern- oder Stiefelternteil ebenfalls erwerbstätig (in Anstellung oder Selbständigerw.) oder haben Sie weitere Anstellungen, so benötigen wir zusätzlich das Formular „Arbeitgeberbestätigung“ – sowohl für Ihre eigenen Anstellungen als auch für diejenigen des anderen Eltern- oder Stiefelternteils. Mit diesem Formular bestätigt der jeweilige Arbeitgeber, ob kinder- oder familienbezogene Zulagen ausbezahlt werden. Das Kinder- und Elterngeld sowie allenfalls weitere kinder- oder familienbezogene Zulagen werden von Ihrem Anspruch auf Familien- und Unterhaltszulagen in Abzug gebracht.

Bitte beachten Sie, dass für Mitarbeitende, die in Deutschland das Kindergeld beziehen, die Familien- und Unterhaltszulagen zunächst provisorisch vorschüssig ausbezahlt werden. Die Ausgleichskasse Basel-Stadt erstellt die endgültige Abrechnung im Folgejahr, wodurch nachträgliche Korrekturen – sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihren Lasten – möglich sind.

7. Wohnsitz in Frankreich/Bezug von französischem Kindergeld

Bei der Erstanmeldung für Familien- und Unterhaltszulagen benötigen wir ein vollständiges Anmelde-dossier sowie die aktuelle Bestätigung der französischen Familienkasse (CAF) „Attestation de droits destinée à votre organisme étranger“. Für Kinder ab dem 16. Altersjahr ist zudem bei Schul- bzw. Semesterbeginn ein Schul- oder Ausbildungsnachweis unaufgefordert einzureichen.

Ist der andere Eltern- oder Stiefelternteil erwerbstätig (in Anstellung oder Selbständigerw.) oder haben Sie weitere Anstellungen, benötigen wir zusätzlich das Formular „Arbeitgeberbestätigung“ – sowohl für Ihre eigenen Anstellungen als auch für die des anderen Eltern- oder Stiefelternteils. Mit diesem Formular bestätigt der jeweilige Arbeitgeber, ob kinder- oder familienbezogene Zulagen ausbezahlt werden. Das Kinder- und Elterngeld sowie allenfalls weitere kinder- oder familienbezogene Zulagen werden von Ihrem Anspruch auf Familien- und Unterhaltszulagen in Abzug gebracht.

Bitte beachten Sie, dass für Mitarbeitende, die in Frankreich Kindergeld von der CAF beziehen, die Familien- und Unterhaltszulagen zunächst provisorisch vorschüssig ausbezahlt werden. Die Ausgleichskasse Basel-Stadt erstellt die endgültige Abrechnung im Folgejahr, wodurch nachträgliche Korrekturen – sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihren Lasten – möglich sind. Damit die endgültige Abrechnung erstellt werden kann, bitten wir Sie, uns die CAF-Bestätigung für das Vorjahr jährlich bis Ende Februar unaufgefordert einzureichen.

8. Auszahlung der Familien- und Unterhaltszulagen

Die Familien- und Unterhaltszulagen werden monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt und sind auf Ihrer Lohnabrechnung vermerkt. Die Auszahlung gilt grundsätzlich als Bestätigung Ihres Anspruches. Eine offizielle Bestätigung über den Anspruch wird nur auf Anfrage ausgestellt.

9. Unbezahlter Urlaub

9.1 Familienzulagen

Mitarbeitende mit Anspruch auf Familienzulagen erhalten diese während eines unbezahlten Urlaubs weiterhin für den laufenden Monat sowie die drei darauffolgenden Monate, sofern das AHV-pflichtige Jahreseinkommen von mindestens 7'560 Franken erreicht wird und die Tätigkeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird.

9.2 Unterhaltszulagen

Der Anspruch auf die Unterhaltszulage erlischt für die Dauer des unbezahlten Urlaubes. Bei einem untermonatigen Beginn und/oder Ende des unbezahlten Urlaubs wird die Unterhaltszulage anteilmässig ausbezahlt. Beginnt der unbezahlte Urlaub beispielsweise am 1. Mai 2025 und endet am 31. Juli 2025 so besteht für den gesamten Zeitraum kein Anspruch auf die Auszahlung einer Unterhaltszulage. Endet der unbezahlte Urlaub am 15. Juli 2025, so entsteht der Anspruch wieder am 16. Juli 2025.

10. Überprüfung des Anspruches

Zulagenbezügerinnen und Zulagenbezüger werden regelmässig hinsichtlich ihres Anspruches auf Familien- und Unterhaltszulagen überprüft.

Die **Ausgleichskasse Basel-Stadt** überprüft den Anspruch von Mitarbeitenden auf die gesetzlichen Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen sowie interkantonale Differenzzulagen). Das **Dienstleistungszentrum des Human Resources Basel-Stadt** überprüft den gesamten Anspruch bei allen Mitarbeitenden mit Erst- und Zweitanspruch auf Familien- und Unterhaltszulagen.

Nicht termingerechte oder unvollständige Unterlagen können zur Verzögerung der Auszahlung oder Sistierung und Rückforderung bereits ausbezahlter Familien- und Unterhaltszulagen führen. Die Anspruchsberechtigung ist von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter nachzuweisen.

11. Mitteilung von Änderungen

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die den Anspruch auf Zulagen beeinflussen, unverzüglich und schriftlich dem Dienstleistungszentrum mitzuteilen. Folgende Beispiele können zu Anpassungen führen:

- Veränderung in der Höhe der familienbezogenen Zulagen des anderen Eltern-/Stiefelternteils, eines weiteren Arbeitgebers oder einer Behörde
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des anderen Eltern-/Stiefelternteils
- Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit
- Arbeitgeberwechsel
(eigene weitere Arbeitgeber sowie Wechsel beim anderen Eltern-/Stiefelternteil)
- Bezug von familienbezogenen Zulagen des Arbeitgebers des anderen Eltern-/Stiefelternteils, eines weiteren Arbeitgebers oder einer Behörde (*Ausgleichskasse, Familienkasse, CAF, L-Bank usw.*)
- Geburt, Adoption oder Tod eines Kindes
- Aufnahme oder Auflösung eines Pflege-/Stiefverhältnisses
- Beginn/Abbruch/Unterbruch/Änderung einer Ausbildung eines Kindes (Lehre, Studium, usw.)
- Einkommensänderung des Kindes während der Ausbildung
(max. Einkommensgrenze 30'240.00 Franken)

- 
- Heirat sowie freiwillige/gerichtliche Trennung oder Scheidung
 - Veränderung in der Wohnsituation
 - usw.

12. Verjährungsfrist

Der Anspruch auf nicht bezogene Familien- und Unterhaltszulagen verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Unrechtmässig bezogene Zulagen werden zurückgefordert.